

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nr.:** **P-22-MPANRW-00690-22**

**Gegenstand:** Abdichtungssystem **PROLASTIC 55Z** gemäß der Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für die Abdichtung von Bauwerken (PG-MDS/FPD) (2016-11) **als MDS.**

**Antragsteller:** Sievert Baustoffe GmbH & Co. KG  
Mühlenschweg 6  
49090 Osnabrück

**Ausstellungsdatum:** 03.05.2022

**Geltungsdauer bis:** 02.05.2027

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.



## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die zweikomponentige, flexible mineralische Dichtungsschlämme **PROLASTIC 55Z** als Bauwerksabdichtung gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Niedersachsen (MVV TB NBauO) Teil C, Lfd.-Nr. C 3.26 Ausgabe 2021/1 unter Verwendung der nachfolgend aufgeführten Systemkomponenten:

- **PROLASTIC 55Z**
- Grundierung „INTRASIT Aquarol 10A“
- Manschette
- Fugenabdeckband
- Innenecken
- Aussenecken

### 1.2 Anwendungsbereich

Die zweikomponentige **PROLASTIC 55Z** darf für folgende Anwendungsbereiche **1-5** verwendet werden.

1. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtdrückendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E<sup>3</sup> sowie von erdüberschütteten Deckenflächen gegen nichtdrückendes Wasser entsprechend Wassereinwirkungsklasse W3-E<sup>3</sup>.
2. Die Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E<sup>3</sup>.
3. Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E.
4. Die Abdichtung von erdberührten Bauteilen gegen drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereiches auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (WU-Beton) entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E.

*Hinweis für den Anwendungsbereich 4:*

*Abdichtungen die zusätzlich auch für die Abdichtung von Arbeits- und Stoßfugen im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (z.B. Übergang Wand/WU-Beton/-Bodenplatte) eingesetzt werden, benötigen für den Nachweis der hierfür erforderlichen Eigenschaften ein zusätzliches abP gemäß MVV TB C 3.30 nach den PG-FBB Teil 1 [28].*

5. Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendem Wasser (Schwimmbekken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.<sup>4</sup>) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m. In Abhängigkeit des erreichten Prüfdrucks erfolgt eine Eingruppierung in die Wassereinwirkungsklassen W1-B<sup>5</sup> und W2-B.

Die Abdichtung ist grundsätzlich immer auf der wasserbeanspruchten Seite des abzdichtenden Bauteils anzuordnen. Für die Verwendung als Abdichtung von erdberührten Bodenplatten (Anwendungsbereich 1) und als Querschnittsabdichtung (Anwendungsbereich 2) darf die Abdichtung – davon abweichend – auf der Bodenplatte bzw. im Wandquerschnitt angeordnet werden.

<sup>3</sup> Wassereinwirkungsklasse gemäß DIN 18533-1 [2].

<sup>4</sup> Hier nicht im Verbund mit Platten und Fliesen. Für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Platten s. PG-AIV.

<sup>5</sup> Wassereinwirkungsklassen gemäß DIN 18535-1 [3].

## 2 Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

#### 2.1.1 Zusammensetzung

Die mineralische Dichtschlämme (MDS) **PROLASTIC 55Z** hergestellt von der **Sievert Baustoffe GmbH & Co. KG** ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen und organischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Die Pulverkomponente und die Flüssigkomponente werden auf der Baustelle zu einem verarbeitungsfertigen Abdichtstoff angerührt.

#### 2.1.2 Eigenschaften

Das Abdichtungssystem **PROLASTIC 55Z** weist folgende Eigenschaften auf:

Es ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- haftzugfest (trocken/nass)
- frostbeständig
- temperaturbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend
- wasserdicht im Einbauzustand bis 10 mWS

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für die Abdichtung von Bauwerken (PG-MDS/FPD) (2016-11) mit einem **Prüfzeugnis Nr.: 220041322-16-2** des MPANRW vom **17.05.2016** erbracht.



### 2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der mineralischen Dichtschlämme sowie des angemischten Stoffs ergeben sich aus dem genannten Prüfzeugnis.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt **PROLASTIC 55Z** wird werkmäßig hergestellt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.2.1 Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.2.2 Das Bauprodukt bzw. die Komponenten des Abdichtungssystems sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.

## 2.3 Entwurf und Bemessung

**PROLASTIC 55Z** ist für die Verarbeitung auf senkrechten und waagerechten Flächen vorgesehen. Der Aufbau besteht aus mindestens 2 Schichten **PROLASTIC 55Z**, welches mit einer Mindesttrockenschichtdicke von 2,0 mm aufgetragen wird

Die zweikomponentige, rissüberbrückende, mineralische Dichtungsschlämme **PROLASTIC 55Z** ist in der Lage, sich bewegende vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer maximalen Rissweitenänderung von 1,0 mm zu überbrücken.

## 2.4 Ausführung

Der Auftrag von **PROLASTIC 55Z** erfolgt in 2 Schichten. Die Mindesttrockenschichtdicke beträgt 2,0 mm.

Bei der Verwendung im Zusammenhang mit drückendem Wasser oder bei Wasserbehältern beträgt die Mindest-Trockenschichtdicke 2,0 mm. Bei der Verarbeitung des Produkts ist das technische Merkblatt des Herstellers zu beachten.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

Gemäß der VV TB NRW Teil C, Lfd.-Nr. C 3.26 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannten Stelle (ÜHP).



### 3.2 **Erstprüfung (EP)**

Die Erstprüfung erfolgt gemäß Tabelle A3 der Prüfgrundsätze. Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten maximal um die Toleranzen in der Tabelle A3 der Prüfgrundsätze abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

### 3.3 **Werkseigene Produktionskontrolle**

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Tabelle A1 der Prüfrichtlinie angegebenen Prüfungen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

## 4 **Übereinstimmungszeichen**

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstelldatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Hinweise auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

## 5 **Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert am 10.11.2021 gemäß MBO 2016 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen für das Land Niedersachsen (MVV TB) Ausgabe 2021/1 erteilt.

In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



## **6 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## **7 Allgemeine Hinweise**

- 7.1** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3** Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.
- 7.4** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom MPA NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, 03.05.2022

  
  
**Dipl.-Ing. Tayyar Uysal**  
Leiter der Prüfstelle